

BDSG (neu)

Teil 3 - Kapitel 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 48 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.
- (2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein
 - 1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
 - 2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
 - 3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
 - 4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
 - 5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
 - 6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
 - 7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
 - 8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

← § 47 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 49 BDSG →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.